

# Beitragsordnung des Musikverein Ebersbach-Fils e.V.

gemäß Beschluss Vereinsausschuss vom ....., gültig ab ....



## § 1 Allgemeine Bestimmungen

Für sämtliche Beiträge gilt eine Zahlungsfrist von 4 Wochen ab Fälligkeit.

Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung werden die Beiträge vom angegeben Konto des Mitglieds eingezogen.

Wurde eine Änderung der Bankverbindung nicht mitgeteilt oder ergeben sich aus anderen Gründen beim Beitragseinzug Bankgebühren, so werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen oder Rücklastschriften wird eine Bearbeitungs- bzw. Mahngebühr von 5,00 Euro berechnet.

Als Nachweis gegenüber Behörden gilt der Kontoauszug. Auf Antrag kann im Ausnahmefall eine Quittung oder Rechnung erstellt werden.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedbeiträge sind Jahresbeiträge. Eine anteilige Verrechnung oder Erstattung beim Eintritt in den Verein, Kündigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus dem Verein sind nicht möglich.

Die Beiträge sind beim Eintritt in den Verein bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und werden nach der Generalversammlung erhoben.

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres in Schriftform eingereicht werden.

Bei Änderungen im Status eines Mitglieds, die sich auf Beiträge im Sinne dieser Beitragsordnung auswirken, muss eine Änderungsmeldung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand oder gegenüber der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Person erfolgen.

Die Änderung wird erst zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres berücksichtigt. Auch hier gilt der Grundsatz der jährlichen Festlegung.

Beispiele sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Ende der Ausbildung

Nachlass oder Stundung der Beiträge können, wenn die Gründe zwingend sind, auf schriftlichen Antrag des Mitglieds durch den Vereinsausschuss gewährt werden.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Aktive ab 18 Jahre	50,00 €
Aktive ab 18 Jahre ermäßigt (Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienst)	25,00 €

Passive Mitglieder

40,00 €

Beitragsfreie Mitglieder sind

- a) nicht volljährige Mitglieder (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren)
- b) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die die ermäßigten Beitragssätze in Anspruch nehmen möchten, müssen die entsprechenden Bescheinigungen bzw. einen entsprechenden Antrag dem geschäftsführenden Vorstand oder der beauftragten Person vorlegen.

Liegt ein Nachweis nicht vor, wird zu Beginn des Geschäftsjahres der reguläre Mitgliedsbeitrag erhoben. Eine Änderung ist erst wieder zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres möglich. Im Streitfall entscheidet der Vereinsausschuss.

### § 3 Ausbildungsbeiträge und Unterricht

(1) Das Ausbildungsangebot des Musikvereins Ebersbach umfasst

- Instrumentalausbildung Blasinstrumente und Percussion in Kooperation mit der Musikschule Ebersbach-Schlierbach e.V.
- Vertiefung der musikalischen Fähigkeiten in Jugend- und Erwachsenen-Orchestern, sowie Ensembles
- Weiterbildungsangebote und Workshops, intern und extern

Der Unterricht und die Proben finden nur außerhalb der Schulferien und beweglichen Ferientage statt.

(2) Die Ausbildungskonditionen werden in einem Ausbildungsvertrag geregelt.

Der monatliche Ausbildungsbeitrag orientiert sich an der Entgeltordnung der Musikschule Ebersbach/ Schlierbach abzüglich eines Rabattes für Mitglieder des Musikvereins in Höhe von derzeit 10 %.

Bezüglich der An- und Abmeldung zum Instrumentalunterricht gelten die Bestimmungen der Musikschule Ebersbach / Schlierbach e.V.

### § 4 Bereitstellung von Instrumenten

Für die Bereitstellung von Instrumenten wird ein monatlicher Beitrag von 10,00 € erhoben.

Alle weiteren Bestimmungen zu den vereinseigenen Instrumenten regelt die Instrumentenordnung.

### § 5 Bereitstellung von Uniformen

Für die Bereitstellung von Uniformen wird ein einmaliger Beitrag von 50,00 € erhoben.

Alle weiteren Bestimmungen zu den Uniformen regelt die Uniformen- und Kleiderordnung des Musikvereins.

### §6 Inkrafttreten der Ordnung

Die vorstehende Beitragsordnung tritt durch Beschluss des Ausschusses in Kraft.